

Vorlesung Strafrecht II

Wiederholungs-Hausarbeit

Sachverhalt:

Aktivistinnen und Aktivisten der „Klimakämpfer“ wollen durch medienwirksame Aktionen in Berlin auf die erheblichen Gefahren durch den Klimawandel aufmerksam machen. Die Entschlossenste unter ihnen ist A. Sie überzeugt die anderen davon, dass man bewusst auch gesetzwidrige Aktionen durchführen müsse, weil nur so die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die dramatische Lage des Weltklimas fokussiert werden könne. Sie redet den anderen Aktivistinnen und Aktivisten ein, der „Klimanotstand“ erlaube sogar die Erfüllung von Straftatbeständen, weil die Rettung der Erde „normativen Vorrang“ vor dem Schutz individueller Rechtsgüter habe. Als Juristin weiß sie zwar, dass das nicht stimmt; aber sie behauptet das Gegenteil, um rechtliche Bedenken einiger Mitglieder zu zerstreuen und damit die Tatkraft der Gruppe zu erhöhen.

Eines Tages kommt in der Gruppe die Idee auf, sich am Westkreuz auf der Autobahn festzukleben, um einen Stau auszulösen. Die anderen sind einverstanden, weil A sie noch einmal davon überzeugt, damit etwas Erlaubtes zu tun. A nimmt nicht an der Aktion teil. Sie will stattdessen der Presse für Interviews zur Verfügung stehen.

Zehn Mitwirkende seilen sich tags darauf von einer Schilderbrücke ab und als die ersten Autofahrer (unter ihnen auch X und Y) bremsen und anhalten, kleben sie sich auf der Fahrbahn fest. Schnell bildet sich hinter den ersten haltenden Pkw ein Stau. Auf den engen Fahrbahnen im Bereich des Westkreuzes und aufgrund einer Straßenbaustelle in jenem Bereich ist es den Autofahrern nicht möglich, eine Rettungsgasse zu bilden.

Nach wenigen Minuten hören die „Klimakämpfer“ ein Martinshorn und erkennen, dass ein Krankenwagen im Stau steht. Sie halten es ernsthaft für möglich, dass sich in dem Wagen ein Schwerstkranker befindet, der für sein Überleben so schnell wie möglich ins Krankenhaus gelangen muss, und sie wissen, dass der Stau sich in wenigen Minuten soweit auflösen würde, dass der Krankenwagen weiterfahren könnte, wenn sie ihre Aktion abbrächen. Nach kurzer Diskussion entschließen sich aber alle, auf der Fahrbahn zu bleiben, obwohl es ihnen möglich wäre, den Klebstoff zu lösen.

Der Krankenwagen ist mitten im Stau durch andere Fahrzeuge so blockiert, dass er in keine Richtung wegfahren kann. Weil die Aktion nicht angekündigt worden war, wusste der Fahrer nicht, dass er auf diesen Stau zufuhr. Er hatte diese Route gewählt, weil er guten Glaubens davon ausging, dass sie der kürzeste und schnellste Weg zum Krankenhaus

sei. Im Wagen liegt der Z, der nach einem Baustellenunfall mit schwersten inneren Verletzungen so schnell wie möglich in ein spezialisiertes Krankenhaus gelangen müsste. Bist die Aktion der „Klimakämpfer“ beendet ist, vergeht mehr als eine Stunde. Während dieser Zeit verstirbt Z im Krankenwagen. Hätten die Mitwirkenden sofort nach der Wahrnehmung des Martinshorns die Fahrbahn geräumt, wäre Z so rechtzeitig im Krankenhaus angekommen, dass sein Leben hätte gerettet werden können.

A erfährt im Laufe des Tages von den Umständen, unter denen Z gestorben ist. Sie stellt überrascht fest, dass sie – wie auch allen vor Ort Mitwirkenden – vorab nicht daran gedacht hatte, dass eine Autobahn auch als schnelle Rettungstrecke für Notfälle dient. Aber sie sagt sich in diesem Moment, dass „das Opfer des Z“ für die Sache der Klimarettung in Kauf genommen werden musste.

Aufgabenstellung:

Wie haben sich die zehn vor Ort Mitwirkenden („M“) und A nach den Normen des StGB strafbar gemacht?

§§ 105, 115, 129, 315b und § 323c StGB sind nicht zu prüfen.

Unterstellen Sie, dass alle Mitwirkenden gemeinsam die Fahrbahn hätten räumen müssen, damit der Stau sich so schnell hätte auflösen können, dass der Krankenwagen das Krankenhaus noch rechtzeitig erreicht hätte.

Gehen Sie ohne Prüfung davon aus, dass das Ziel des Klimaschutzes unter verfassungsrechtlichen Aspekten keine Erlaubnis für die Verwirklichung von Straftatbeständen gibt.

Eventuell erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Hinweise zur Bearbeitung:

Der **Text des Gutachtens** darf **maximal 20 Seiten** umfassen (Times New Roman, Schriftgröße 12pt ohne Verengung des Zeichenabstandes, Zeilenabstand anderthalbzeilig, etwa 7 cm Rand – Fußnoten: Schriftgröße 10pt, Zeilenabstand einzeilig).

Auf die Formalien (Gliederung, Literaturverzeichnis, Fußnotenapparat) sowie die Verwendung neuester Literatur und Rechtsprechung wird besonderer Wert gelegt. Sie werden gesondert gewertet. Diese Bewertung geht in die Gesamtbenotung mit ein.

Ausgabe des Sachverhalts: 14.2.2023 – Abgabe der Hausarbeit bis spätestens 14.04.2023 (23.59 Uhr)

Abgabe der Bearbeitung erfolgt über die Funktionsmailbox ha-strafrecht@rewiss.fu-berlin.de (bitte beachten Sie ausdrücklich die Schreibweise!!). Es wird Ihnen nur eine Empfangsbestätigung zugesandt. Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage des Prüfungsbüros und von Prof. Seher unter „Hausarbeit Strafrecht II“ über die Abgabemodalitäten der Hausarbeiten im Einführungs- und Aufbaubereich!!!!